



Umsetzung der Schuldenbremse in Rheinland-Pfalz

Vorreiter und Vorbild?

Ulrich Steinbach

Mitglied des Landtags Rheinland-Pfalz

5. Workshop Öffentliche Finanzen, Leipzig, 21. / 22. September 2012

A. Gliederung

1. Einführung der Schuldenbremse in D
2. Stand der Umsetzung in den Ländern
3. Landesverfassung und Ausführungsgesetz in RLP
4. § 1 AusfG, Grundsätze der Haushaltsaufstellung
5. § 2 AusfG, Finanzielle Transaktionen
6. § 3 AusfG, Konjunkturbereinigung
7. § 4 AusfG, Kredite in außergewöhnlichen Notsituationen
8. § 5 AusfG, Strukturanpassungskredite
9. § 6 AusfG, Kontrollkonto
10. Conclusio

1. Zeittafel Einführung der Schuldenbremse in D

- **Föderalismuskommission I – Oktober 2003 bis Dezember 2004**
Ergebnis: nur geringe direkte fiskalische Regelungsweite und -tiefe
- **Föderalismuskommission II – Dezember 2006 bis März 2009**
Ergebnis: Einführung der gemeinsamen Schuldenregel für Bund und Länder
- **Verankerung der neuen Schuldenregel im GG – 29.7.2009**

Im Wesentlichen:

- Artikel 109 Abs. 3 GG: gemeinsame Schuldenregel für Bund und Länder; Grundsatz des (strukturell) ausgeglichenen Haushalts
- Artikel 115 GG: Bund wird ein eng begrenzter struktureller Verschuldungsspielraum gewährt
- Artikel 143 d GG: Übergangsvorschriften

Ausführungsgesetz zu Artikel 115 GG, Novelle HGrG, StabiRatG u.a.

2. Stand der Umsetzung in den Ländern

Länder	Schuldenbremse in Verfassung	Gesetzliche Regelung
Baden-Württemberg	nein	einfachgesetzlich in LHO § 18
Bayern	nein	einfachgesetzlich in LHO § 18
Berlin (KHL)	in Beratung	-
Brandenburg	nein	-
Bremen (KHL)	1. Lesung Juli 2012	-
Hamburg	Artikel 72, 72a (neu) LV	Ausführungsgesetz vorgesehen
Hessen	Artikel 141 LV (direktdemokratische Zust.)	einfachgesetzlich (noch offen)
Mecklenburg-Vorpommern	Artikel 65 LV	einfachgesetzlich vorgesehen
Niedersachsen	in Beratung	einfachgesetzlich in LHO § 18 (i.B.)
Nordrhein-Westfalen	Ablehnung letzte WP, aber in KoaV	-
Rheinland-Pfalz	Artikel 117 LV	Ausführungsgesetz
Saarland (KHL)	nein	-
Sachsen	in Beratung	einfachgesetzlich in LHO § 18
Sachsen-Anhalt (KHL)	nein	einfachgesetzlich in LHO § 18
Schleswig-Holstein (KHL)	Artikel 53 LV	Ausführungsgesetz
Thüringen	Ablehnung (fehlende Mehrheit)	einfachgesetzlich in LHO § 18

3. Landesverfassung und Ausführungsgesetz in RLP

Änderung des Artikels 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) im Dezember 2010

16.12.2010: Gesetzentwurf einstimmig von SPD, CDU und FDP verabschiedet

24.12.2010: Änderung in Kraft getreten

„Ausführungsgesetz zu Artikel 117“ folgt in seiner Ausgestaltung den Festlegungen in der Verfassung, in 2011

20.6.2012: Gesetzentwurf (Landesregierung) und Änderungsantrag (SPD/GRÜN), mit Stimmen SPD und GRÜNE angenommen

14.7.2012: Ausführungsgesetz in Kraft getreten

4. § 1 AusfG, Grundsätze der Haushaltsaufstellung

1. Regelung

- (1) Haushaltsausgleich erfolgt durch strukturelles Defizit von mindestens null (§1 Abs. 2)
- (2) Haushaltsausgleich umfasst Landesbetriebe (§1 Abs. 1)

2. Regelungsziel

- (1) Ersetzung alter Schuldenbegrenzung, *strukturelles Defizit* statt *Nettokreditaufnahme*
- (2) vollständige Abbildung (Vermeidung von Schatten- und Nebenhaushalten)

3. Vergleich zur grundgesetzlichen / bundesgesetzlichen Regelung

- (1) strukturelles Defizit identisch (anders: Erlaubnis von 0,35 v. H. für den Bund)
- (2) weiter gehend als der Bund

4. bremsende Wirkung, Durchbrechung oder Umgehung

- (1) systematisch und konsistent, Verbot strukturelles Defizit
- (2) Regelung ist umfänglicher, durch VGR geboten, aber nicht ohne Anfälligkeit gegen creative accounting

5. § 2 AusfG, Finanzielle Transaktionen

1. Regelung

- (1) Definition der finanziellen Transaktionen, die nicht auf das strukturelle Defizit einwirken (§ 2 Abs. 1)
- (2) Ausnahmen davon (§ 2 Abs. 2)

2. Regelungsziel

- (1) Vermeidung von verzerrenden Effekten sowie von Anreizen zu creative accounting
- (2) Vermeidung von Doppelzählungen sowie der Ausweitung der NKA

3. Vergleich zur grundgesetzlichen / bundesgesetzlichen Regelung

- (1) analog
- (2) n.v.

4. bremsende Wirkung, Durchbrechung oder Umgehung

- (1) Anpassung an Rechnung der VGR, Einfluss auf zulässige Kreditaufnahme
- (2) Sonderfall Rheinland-Pfalz

6. § 3 AusfG, Konjunkturbereinigung

1. Regelung

- (1) Einführung einer symmetrischen Konjunkturkomponente (§ 3 Abs. 1)
- (2) Berücksichtigung der Abweichung auf der Einnahmenseite (§ 3 Abs. 1)
- (3) Konkretisierung in RVO, die der Zustimmung des Landtags bedarf (§ 3 Abs. 2)

2. Regelungsziel

- (1) zulässige Kreditfinanzierung bei konjunkturbedingten Einnahmeschwankungen
- (2) vereinfachtes Berechnungsverfahren (der Konjunkturkomponente)
- (3) Stärkung des Budgetrechts

3. Vergleich zur grundgesetzlichen / bundesgesetzlichen Regelung

- (1) analog
- (2) abweichend vom Bund, rechnerische Vereinfachung
- (3) stärkere Stellung der Legislative

4. bremsende Wirkung, Durchbrechung oder Umgehung

- (1) kein *striktes* Verschuldungsverbot, Schwankungsbreite erscheint sachgerecht
- (2) für Länder adäquates Verfahren, keine Ausweitung
- (3) stärkere Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten, höhere Transparenz

7. § 4 AusfG, Kredite in außergewöhnlichen Notsituationen

1. **Regelung**

- (1) Ausnahme für Naturkatastrophen u.a. + Darlegungspflicht (§ 4 Abs. 1)
- (2) verbindliche Tilgungsvorschriften (§ 4 Abs. 2)

2. **Regelungsziel**

- (1) Ausnahmebestimmung für außergewöhnliche Notsituation(en)
- (2) konjunktur- und gesamtwirtschaftlich verträgliche Rückführung

3. **Vergleich zur grundgesetzlichen / bundesgesetzlichen Regelung**

- (1) analog
- (2) analog

4. **bremsende Wirkung, Durchbrechung oder Umgehung**

- (1) erforderliche Ausnahme, Sonderfall, weder konjunkturell noch strukturell
- (2) Tilgungsregelung (bei den Ländern) durch Art. 109 Satz 3 GG gefordert

8. § 5 AusfG, Strukturanpassungskredite

1. Regelung

- (1) Ausnahme für Kreditaufnahme für Strukturanpassungsbedarfe (§ 5 Abs. 1)
- (2) zeitliche Befristung zu Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 „Anpassung“ (§ 5 Abs. 2)
- (3) verbindliche Tilgungsvorschriften für entsprechende Kredite (§ 5 Abs. 3)

2. Regelungsziel

- (1) Ausnahmebestimmung für nicht durch Landespolitik zu vertretende Entscheidungen, Wahrung Haushaltsautonomie des Landes
- (2) Anpassungsverpflichtung
- (3) konjunktur- und gesamtwirtschaftlich verträgliche Rückführung

3. Vergleich zur grundgesetzlichen / bundesgesetzlichen Regelung

- (1) nicht vorhanden, Abweichung
- (2) Bund hat 0,35 v.H. Ausnahme
- (3) n.v.

4. bremsende Wirkung, Durchbrechung oder Umgehung

- (1) besondere Ausnahme, erweitert die Kreditfinanzierungsmöglichkeiten, (verfassungsrechtliche) Bedenken von Sachverständigen
- (2) hohe Hürde, politisch unattraktiv
- (3) hohe Transparenz + Verbindlichkeit

9. § 6 AusfG, Kontrollkonto

1. Regelung

- (1) Schaffung eines Kontrollkontos, das tatsächliche Einnahmen/Ausgaben umfasst (§ 6 Abs. 1 und 2)
- (2) Begrenzung des negativen Saldos des Kontrollkontos im Vollzug und Rückführungsvorschriften (§ 6 Abs. 3)

2. Regelungsziel

- (1) Geltung der Begrenzungen für Haushaltsplan und Haushaltsvollzug
- (2) Ausgleich bei Überschreitungen

3. Vergleich zur grundgesetzlichen / bundesgesetzlichen Regelung

- (1) analog
- (2) analoge Anpassung

4. bremsende Wirkung, Durchbrechung oder Umgehung

- (1) stärkere Berücksichtigung des Vollzugs, Begrenzung der Exekutive
- (2) abweichendes Verfahren (ggü. Bund), keine Ausweitung

10. Conclusio

- Umsetzungsstand der grundgesetzlichen Schuldenbremse auf Seiten der Länder ist sehr unterschiedlich
- geänderte Landesverfassung und Ausführungsgesetz Rheinland-Pfalz sind eng an Vorschriften des GG angelehnt
- AusfG folgt materiell den Vorgaben der geänderten LV
- Anpassungen in LV und AusfG an die Länderebene, bspw:
 - a. Ausweitung auf Landesbetriebe
 - b. finanzielle Transaktionen (Berücksichtigung des Beamtenpensionsfonds)
- relevante Abweichungen in LV und AusfG, bspw:
 - a. Konjunkturkomponente (nur Einnahmenseite)
 - b. Strukturanpassungskredite
 - c. Ausweitung der parlamentarischen Kontroll- und Mitwirkungsrechte
- **Vorreiter?**
frühzeitig + umfassend, aber nicht die Ersten in der Umsetzung
- **Vorbild?**
sinnvolle Anpassungen an Erfordernisse der Landesebene, mögliche Kollision zum GG mit Strukturanpassungskrediten